

Zur Umsetzung der Lohnsteuersenkung der Steuerreform 2022

Am 14.02.2022 wurde das „Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 Teil I“ (ÖkoStRefG 2022 Teil I) mit der Senkung des Einkommensteuertarifs und damit auch des Lohnsteuertarifs veröffentlicht. Mit diesem Tag ist rückwirkend ab Jänner 2022 diese Steuersenkung im Rahmen der Lohnverrechnung zu berücksichtigen.

Absenkung der Tarifstufen

Die Senkung der zweiten Tarifstufe des Einkommensteuertarifs von 35 % auf 30 % tritt mit 01.07.2022 in Kraft und ist damit ganzjährig erstmals im Kalenderjahr 2023 wirksam. Die dritte Tarifstufe wird ab 01.07.2023 von 42 % auf 40 % abgesenkt. Diese Steuersenkung greift daher erst im Kalenderjahr 2024 durchgehend.

Anwendung eines Mischsteuersatzes

Da der Einkommensteuertarif kalenderjahrbezogen ist, sieht das Gesetz in einer Übergangsbestimmung ab 01.01.2022 für die zweite Tarifstufe einen Mischsteuersatz in Höhe von 32,5 % und für die dritte Tarifstufe ab 01.01.2023 von 41 % vor.

Erforderliche Aufrollungen in 2022

Die mit 14.02.2022 in Kraft getretene rückwirkende Steuersenkung der zweiten Tarifstufe auf

den Mischsteuersatz von 32,5 % hat nach Anordnung des Gesetzgebers der Arbeitgeber über eine Aufrollung „so bald wie möglich, jedoch spätestens bis 31. Mai 2022“ zu berücksichtigen, „sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorliegen“.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des ÖkoStRefG will der Gesetzgeber mit dieser an den Arbeitgeber übertragenen Verpflichtung sicherstellen, „dass die Arbeitnehmer zeitnah von der Tarifsenkung profitieren“.

Im Vergleich dazu ordnete der Ministerialentwurf des ÖkoStRefG vom 08.11.2021 die Aufrollung noch mit „Juli oder August 2022, jedoch spätestens bis 30. September 2022“ an und sah auch in diesem Zeitplan eine „zeitnahe“ Umsetzung der Steuertarifsenkung für die Arbeitnehmer.

Zur Abwicklung der Aufrollung

Der Hersteller unserer Lohnverrechnungssoftware hat die technische Möglichkeit zur angeordneten Aufrollung bereits geschaffen und über ein Update am Freitag, den 18.02.2022, zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zeitpunkt war ein Teil der Abrechnungen für Ihre Arbeitnehmer für den Monat Februar 2022 jedoch bereits erledigt.

Sofern organisatorisch sinnvoll, werden wir schon bei der Abrechnung der Bezüge für Februar 2022 die Lohnsteuersenkung berücksichtigen und die Aufrollung der Bezüge für den Monat Jänner 2022 vornehmen.

In allen anderen Fällen wird der neue Lohnsteuertarif mit der Abrechnung der Bezüge für März 2022 angewendet und mit dieser Abrechnung die Aufrollung der Bezüge für die Monate Jänner und Februar 2022 abgewickelt.

Anmerkung

War schon die Idee einer Steuertarifsenkung bei einer kalenderjahresbezogenen Einkommensbesteuerung nicht mit Beginn eines Kalenderjahres, sondern unterjährig mit einem 1. Juli festzulegen, nicht verständlich, ist die erst im Gesetzwerdungsprozess entschiedene rückwirkende Anwendung dieser Steuersenkung vor diesem unterjährigen Wirksamkeitstermin noch viel weniger nachvollziehbar.

Organisatorisch sind derartige Regelungen mit so kurzen Fristen zur Umsetzung eine Herausforderung für alle Beteiligten und dadurch mit zusätzlichen Kosten sowie Anstrengungen verbunden: Dies betrifft

- Sie als Arbeitgeber mit Informationen an Ihre Arbeitnehmer über die Gründe der nachträglichen Änderungen der Bezugsabrechnungen,

- die Arbeitnehmer, die wie in den letzten Jahren auf Grund von Kurzarbeit und anderen Themen Ihre Bezugsabrechnungen wieder einmal nicht wirklich voll inhaltlich nachvollziehen können und
- Dienstleister wie Softwarehersteller und schließlich auch uns, die wir in kurzer Zeit die gesetzlichen Vorgaben korrekt für Sie als unser Auftraggeber umzusetzen haben.

Die zusätzlichen Aufgaben, die uns der Gesetzgeber mit solchen im Interesse der Arbeitnehmer gut gemeinten Regelungen aufträgt, sind sicherlich bewältigbar. Damit dies aber ohne Frustrationen einzelner Beteiligter gelingt, bedarf es Verständnis füreinander: Denn die Abwicklung wird nicht in allen Fällen ohne Probleme gelingen. Dies kann allfällige inhaltliche Themen oder zeitliche Aspekte betreffen.

Gemeinsam können wir jedoch festhalten: Derartige zusätzliche Anforderung müssten nicht sein, weil selbst gemacht: Denn die Steuersatzänderung hätte verwaltungstechnisch einfacher gestaltet werden können. Bleiben wir aber bei diesem Umstand nicht hängen und freuen uns, in einem Land wie Österreich leben zu dürfen.

Ihr PV Team der ECA